

Plusnet GmbH & Co. KG | Mathias-Bruggen-Str 55 | D-50829 Köln

Vorab per Fax 0228/14 6463

Bundesnetzagentur
-Beschlusskammer 3-
Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Ansprechpartner: Carina Panek	Tel. Durchwahl: - 174	Fax: - 909	Datum Köln, 19. April 2011
---	---------------------------------	----------------------	--------------------------------------

BK3c-11-003

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur TAL; monatliche Überlassungsentgelte ab dem 01.04.2011 - Konsolidierungsverfahren

Hier: Stellungnahme der Plusnet GmbH

Sehr geehrter Herr Wilmsmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte die Plusnet von ihrer Möglichkeit Gebrauch machen, auch in dem Konsolidierungsverfahren zu den oben genannten Verfahren Stellung zu nehmen.

Zunächst begrüßen wir die Entscheidung der Beschlusskammer, einer antragsgemäßen Erhöhung nicht stattzugeben, sondern die Entgelte – wenn auch nur unzureichend – abzusenken. Dennoch entsprechen die nun vorläufig genehmigten Entgelte weiterhin nicht den tatsächlichen Kosten der Antragstellerin und stellen daher – insbesondere für den flächendeckenden Ausbau von Glasfaseranschlussnetzen (NGA) – auch in Zukunft eine Investitionshürde dar.

Wir verweisen vollumfänglich auf unsere Stellungnahmen im vorangegangenen Entgeltgenehmigungsverfahren und auf die Stellungnahme des VATM in der nationalen Konsultation, deren Inhalte wir uns auch hier zu Eigen machen. Im Folgenden möchten wir daher nur zu ausgewählten Punkten im Entscheidungsentwurf Stellung nehmen, die noch nicht durch frühere

Stellungnahmen unsererseits abgedeckt sind.

I. Anwendung der Bruttowiederbeschaffungskosten

Die Plusnet begrüßt die Tatsache, dass sich die Bundesnetzagentur im Vergleich zu vorhergehenden Verfahren viel intensiver mit der Abwägung der unterschiedlichen Möglichkeiten zur Bestimmung des eingesetzten Kapitals unter Berücksichtigung der verschiedenen Zielsetzungen des Entgeltgenehmigungsverfahrens auseinandergesetzt hat.

Wenn sie auch nicht zu dem unserer Auffassung nach korrekten Ergebnis gekommen ist, so bietet diese detaillierte Abwägung doch die Möglichkeit zu einer sachorientierten Diskussion unter Einbeziehung transparenter Annahmen.

Der von der Bundesnetzagentur unter 4.1.3.1 angenommene vollumfängliche Beurteilungsspielraum ist unserer Ansicht nach insofern begrenzt, als dass das Ergebnis der Überlegungen der Beschlusskammer und die zugrundeliegenden Annahmen gerichtlich überprüfbar sind und auch sein müssen.

Hinsichtlich der Auffassung der Bundesnetzagentur, dass für die Bestimmung des Entgeltes für die entbündelte Teilnehmeranschlussleitung rein und ausschließlich auf die Bruttowiederbeschaffungskosten abgestellt werden kann, besteht ein Dissens zu der Ansicht der Plusnet. Die Gründe hierfür wurden bereits in unserer Stellungnahme zum gegenständlichen Entgeltverfahren wie auch in der Stellungnahme des VATM vorgelegt und stützen sich hauptsächlich auf das bereits ins Verfahren eingeführte Gutachten von Prof. Kühling.

In der Abwägung zwischen den Anbieterinteressen der Antragstellerin und den Regulierungszielen, die letztendlich zur Festlegung auf die Bruttowiederbeschaffungskosten führt, sind verschiedene Annahmen der Bundesnetzagentur nicht haltbar. Daraus ergibt sich, dass Bruttowiederbeschaffungskosten nicht das geeignete Mittel sind, um die Regulierungsziele zu erreichen.

Im Einzelnen:

a) Anbieterinteresse

In der Abwägung unter 4.1.3.1.1 wird das selbstverständliche und unbestrittene Interesse der Antragstellerin beleuchtet, für ihr eingesetztes Kapital einen angemessenen Gewinn zu erzielen und das eingesetzte Kapital nach Ablauf der Nutzungsdauer zurückverdient zu haben.

Allerdings wird zu Recht ausgeführt, dass es kein Anrecht der Antragstellerin mehr geben kann, nach Ablauf der Abschreibungsfrist (und damit Zurückverdienen der Investitionssumme) weiterhin Abschreibungen auf Tagesneuwertbasis anzusetzen. Warum dann jedoch die Antragstellerin „im Falle mangelhafter Vorsorge“ – also aus eigenem Verschulden und im Vertrauen auf eine Weiterführung einer nicht gerechtfertigten Kalkulationsmethode der BNetzA - weiterhin berechtigt sein soll, übermäßig hohe Abschreibungswerte erstattet zu bekommen, erschließt sich der Plusnet nicht. Die Antragstellerin hat seit 1998 überhöhte Abschreibungswerte erstattet bekommen. Wenn sie diese Mittel nicht eingesetzt hat, um die lokale Infrastruktur zu verbessern und zu erhalten, sondern um Unternehmenskäufe im Ausland oder Serviceleistungen für Endkunden zu finanzieren, so kann aus diesem Unterlassen doch nicht gerade das Anrecht auf einen Fortgang dieser Praxis gefolgert werden.

Aus den Ausführungen in 4.1.3.1.1 ist vielmehr der Schluss zu ziehen, dass eine Kalkulation nach Bruttowiederbeschaffungskosten das Anbieterinteresse der Antragstellerin signifikant übererfüllt, da sie weit mehr als kostendeckende Entgelte zuzüglich einer angemessenen Verzinsung erhält. Die Tatsache, dass das vorläufig genehmigte und hier konsultierte Entgelt die tatsächlichen Kosten der Antragstellerin (möglicherweise weit) übertrifft, wird ja im Entwurf gleichfalls ausgeführt. Aus dem Interesse des Regulierers an der Vermeidung von – wettbewerbsschädlichen – Kostenüberdeckungen ist daher eindeutig der Ansatz nach Restbuchwerten als zu bevorzugender Ansatz herzuleiten.

Zuzustimmen ist der Beschlusskammer in der Ablehnung der von der Antragstellerin eingeführten Verknüpfung zwischen dem hier gegenständlichen Entgelt und den NGA-Investitionen der Antragstellerin. Allerdings führt gerade ein Entgelt nach Bruttowiederbeschaffungskosten – auf Kosten der Wettbewerber – zu für die Antragstellerin verbesserten Finanzierungsbedingungen, ggf. auch für FTTX-Netze. Denn die Antragstellerin erhält freie Finanzmittel, denen kein Refinanzierungsbedarf und keine effizienten Kosten gegenüberstehen. Damit kann sie – durch erhöhten freien Cash Flow und bessere Finanzkennzahlen – wesentlich bessere Finanzierungsbedingungen als ihre Wettbewerber an den Finanzmärkten aushandeln. Diese Form der Quersubventionierung wird von den Scherentests der BNetzA nicht erkannt und kann somit auch nicht sanktioniert werden. Die Unbeachtlichkeit der Verknüpfung zwischen TAL-Entgelt und FTTX-Investitionen der Antragstellerin, wie von der BNetzA zu Recht festgelegt, wird daher nur mit der Restbuchwertmethode sichergestellt.

b) Chancengleicher Wettbewerb

Der Beschlusskammer ist zuzustimmen, dass ein sinkender Preis für die TAL (HVt, aber auch KVz) zu einer Verbesserung der Wettbewerbsposition der TAL-Nachfrager im Wettbewerb führen wird. Denn diese haben, wie die Beschlusskammer korrekt ausführt, in den letzten Jahren aufgrund des härteren Preiswettbewerbs kaum noch absolute Zuwachsraten erzielen können.

Während die Beschlusskammer bei sinkenden TAL-Entgelten jedoch nur von einer Verbesserung der Wettbewerbsposition gegenüber den Kabelnetzbetreibern und den NGA-Betreibern ausgeht, ist auch gegenüber der Antragstellerin eine Verbesserung gegeben. Zwar wird hier angeführt, dass die Antragstellerin ja mit einem Absenken ihrer Angebotspreise (wholesale und retail) reagieren könnte und daher eine Mengenreaktion unwahrscheinlich sei. Die Kammer bedenkt hier jedoch nur den Substitutionseffekt bei der Antragstellerin, nicht den Einkommenseffekt. Da der Antragstellerin in einem solchen Fall vorher mühelos erlangte Zusatzeinnahmen entgehen, kann sie mit diesen auch nicht mehr wettbewerbsrelevante Aktivitäten im gleichen Ausmaß wie vorher finanzieren. Hierbei ist zu beachten, dass die BNetzA im Zweifelsfall solche Quersubventionierungen mit einer Preis-Kosten-Scheren-Betrachtung nicht aufdecken konnte und kann, da Erhöhungen von Vertriebsprovisionen, vermehrte Marketingaufwendungen oder verbesserte Serviceleitungen ggü. eigenen Endkunden unseres Wissens nach durch die gegenständlichen Kalkulationen der BNetzA in der notwendigen Granularität nicht erfasst werden. Insofern muss bei einer Absenkung der TAL auch zwingend von einem Wettbewerbseffekt gegenüber der Antragstellerin ausgegangen werden.

Weiterhin kann aufgrund der von der Kammer selbst zitierten Wettbewerbsentwicklung nicht davon ausgegangen werden, dass eine mikroskopische Absenkung des Überlassungsentgeltes für die TAL ausreicht, die in den Anfangsjahren der TAL-Entbündelung erreichte Dynamik wieder herzustellen. Beim aktuellen Preis ist die Dynamik zum Stillstand gelangt. Vielmehr wird damit die weiterhin festzustellende marktbeherrschende Stellung der Antragstellerin (ca. 60% Marktanteil trotz > 12 Jahre Entbündelung) festgeschrieben. Nach Auffassung der Beigeladenen Plusnet hätte bei konsequenter

Anwendung einer anderen Berechnungsweise seit 1998 dieses Wettbewerbsproblem (und damit der Grund für fortdauernde Regulierung im Endkundenbereich) bereits heute gelöst sein können. Nur zu zeigen, dass die ausgewählte Methode überhaupt zu Marktanteilsverlusten der Antragstellerin geführt hat, ist nicht ausreichend, um die Geeignetheit der Methode zu belegen. Vielmehr hätte sie besser geeignet sein müssen als andere Methoden (z.B. die von Kühling et. al. vorgeschlagene Methode), um die marktmächtige Position der Antragstellerin im Endkundenmarkt zu erodieren. Dies ist gerade nicht der Fall. Aus den Wettbewerbsinteressen der TAL-Nachfrager ist daher eindeutig der Ansatz nach Restbuchwerten als zu bevorzugender Ansatz herzuleiten, da nur dieser die Quersubventionierungspotentiale der Antragstellerin beseitigt und ein ausgeglichenes Wettbewerbsumfeld mit der Antragstellerin und den Kabelnetzbetreibern – nicht jedoch den FTTX-Betreibern – sicherstellt.

Hinsichtlich der Analyse der Wettbewerbsinteressen der anderen Marktteilnehmer ist der Beschlusskammer nicht zuzustimmen. FTTX-Netzbetreiber und Kabelnetzbetreiber sind nicht als homogene Gruppe anzusehen, sondern unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Markt- und Wettbewerbspositionierung signifikant. Nach unserer Auffassung sind nicht die Kabelnetzbetreiber die eigentlichen Spätstarter im Markt, sondern die FTTX-Betreiber. Da diese ein vollständig neu aufgebautes Netz refinanzieren müssen, sind sie auf eine schnelle Marktdurchdringung und Marktanteilsgewinne angewiesen, solange eine signifikante Anzahl an Endkunden nicht bereit ist, für die qualitativ höherwertigen Leistungen auch ein entsprechend höheres Entgelt zu leisten. Dagegen besitzen die Kabelnetzbetreiber ein Netz, welches mit vergleichsweise geringen (Tiefbau-)Investitionen zu einem NGA-Netz erweitert wurde und welches mit den TV-Gebühren über einen signifikanten und größtenteils vor Konkurrenz geschützten Einnahmestrom verfügt.

Je höher der TAL-Preis angesetzt wird, desto eher sind die Kabelnetzbetreiber daher in der Lage, den TAL-Nutzern (und in weit geringerem Maße der Antragstellerin) Marktanteile abzunehmen. Gleichfalls sind sie in der Lage, wettbewerblich auch einen niedrigeren TAL-Preis zu verkräften, da ihre Refinanzierungsansprüche für das eingesetzte Kapital aufgrund der geringen Anfangsinvestitionen und der stetigen Einnahmeströme aus dem TV-Geschäft gering sind.

Insofern die Bundesnetzagentur von einem Level-Playing Field spricht, welches nur durch den Einsatz eines TAL-Preises nach Bruttowiederbeschaffungskosten erreicht würde, so ist dem durch die oben durchgeführte Analyse bereits widersprochen. Auf die umfangreichen Möglichkeiten der Antragstellerin, mit nicht durch Scherenprüfungen aufzudeckenden Quersubventionierungen (höhere Vertriebsprovisionen, besserer Endkundenservice etc.) höhere TAL-Entgelte in Wettbewerbsvorteile umzumünzen, wurde bereits oben ausführlich eingegangen. Allein zu den zahlenmäßig vergleichsweise kleinen NGA-Betreibern wäre mit TAL-Entgelten nach Bruttowiederbeschaffungskosten ein Level-Playing Field herzustellen, während strukturelle Wettbewerbsnachteile zur Antragstellerin und zu den Kabelnetzbetreibern verstärkt und perpetuiert werden. So spricht allein der Fall der FTTX-Betreiber aus Wettbewerbsgesichtspunkten für die Bruttowiederbeschaffungsmethode, während unter Berücksichtigung der Antragstellerin und der Kabelnetzbetreiber die Restwertmethode oder eine leicht abgewandelte Mischform vorzuziehen ist.

c) Effiziente Infrastrukturinvestitionen

Im Hinblick auf die Investitionsförderung beschäftigt sich die Kammer vorrangig mit dem Einfluss eines – durch verbesserte Kalkulationsmethoden – abgesenkten TAL-Preises. Inwiefern dieser zu einem Absenken des Preises auf dem gesamten Markt führen würde, ist im Gegensatz zur Aussage der Kammer umstritten. Denn das aktuelle Marktpreisniveau wird vorrangig durch den aggressiven Preiswettbewerb der Kabelnetzbetreiber vorgegeben. Die Tatsache, dass TAL-Netzbetreiber dann

erstmalig preislich gleichziehen und ihren Marktanteil damit wieder halten oder ausbauen könnten, sollte keinen Einfluss auf den relevanten niedrigsten Marktpreis haben. Insofern ist auch der Einfluss auf die FTTX-Netzbetreiber nicht wesentlich schädlicher, als es der durch die Kabelnetzbetreiber heute vorgegebene Marktpreis – gerade für höhere Bandbreiten – derzeit ohnehin schon ist. Zugleich würden die FTTX-Netzbetreiber, die in den meisten Fällen noch über signifikante Bestände an entbündelten TAL verfügen, hinsichtlich ihrer Cashflow- und damit Finanzierungssituation erheblich besser gestellt. Sie können damit wesentlich bessere Finanzierungsbedingungen für ihre Investitionen aushandeln.

Was die Finanzierungssituation der TAL-Netzbetreiber betrifft, so würde diese – im Gegensatz zur Annahme der BNetzA – deutlich verbessert werden. Im Zweifelsfall würde nur für die neu gewonnenen Kunden der neue Marktpreis gelten. Oben wurde aber bereits festgestellt, dass durch die aktuelle Marktpreissetzung der Kabelnetzbetreiber keine weiteren signifikanten Marktpreissenkungen für Neukunden zu erwarten sind. Neben der verbesserten Margensituation bei Bestandskunden wirkt sich auch die Begrenzung des Kundenverlustes positiv auf die Finanzierungssituation aus. Selbst wenn man bestimmten Bestandskunden zukünftig ein niedrigeres monatliches Entgelt in Rechnung stellen müsste, würden keine erneuten Vertriebskosten zur eventuellen Wiedergewinnung des Endkunden anfallen. Weiterhin hat die Beschlusskammer bei ihrer Analyse die Tatsache nicht beachtet, dass es bei niedrigen TAL-Preisen zu einer Marktanteilstabilisierung oder –steigerung der TAL-Netzbetreiber kommt. Selbst wenn also die Marge pro Kunde nach der TAL-Preissenkung gleich bliebe – was ohnehin bestritten wird –, so würde die erhöhte Kundenmenge zu einem positiven Ergebnis führen.

Dagegen ist es nach unserer Auffassung unbeachtlich, dass die Antragstellerin bei einer Nutzung von Bruttowiederbeschaffungskosten hinsichtlich FTTX-Investitionen besser gestellt wird. Die von der Kammer hier angeführten Argumente sind bei näherer Betrachtung nicht ganz tragfähig. So wurde ja oben bereits dargelegt, dass eine nochmalige signifikante Absenkung des Marktpreises für Neuanschlüsse nicht zu erwarten ist. Vielmehr würde nur mit der von den Kabelnetzbetreibern gesetzten Marke gleichgezogen. Dieser Ansatzpunkt entfällt also weitgehend. Weiterhin müsste die Antragstellerin bei Anwendung der Tagesneuwertbasis eben nicht damit rechnen, dass ihr die bisherigen TAL-Netzbetreiber mangels Finanzkraft Konkurrenz machen. Ebenso ist die Finanzierungsfähigkeit der FTTX-Betreiber damit neutralisiert, wenn nicht eingeschränkt. Einzig die Kabelnetzbetreiber könnten in signifikantem Umfang ihre Netze ausweiten, da sie unter diesen Rahmenbedingungen Marktanteile vor allem von den TAL-Netzbetreibern abwerben könnten.

Durch die Bewertung auf Tagesneuwertbasis wird der Zeitpunkt, zu dem die Antragstellerin selber ökonomisch rational in eigene FTTX-Netze investieren kann und soll, wesentlich stärker in die Zukunft verschoben. Die Antragstellerin muss nämlich die übermäßigen Erträge aus dem noch eingesetzten Kapital bei der TAL mit den diese Cash Cow ersetzenden FTTX-Investitionen und zukünftigen Marktanteilsverlusten durch verspäteten Ausbau abwägen. Sofern die Antragstellerin am Kapitalmarkt eher kurzfristige Ziele (z.B. Cash Flow für Dividende) verfolgt und danach bewertet wird, wird sie sich mit der Ersetzung der TAL mehr Zeit lassen, auch wenn dies in der fernen Zukunft zu verringerten Erträgen führt. Ist sie eher langfristig orientiert und wird daran vom Kapitalmarkt gemessen, so wird sie tendenziell früher ihre CuDA-Infrastruktur durch FTTX ersetzen. In beiden Fällen führt aber ein höherer TAL-Preis zu einer Verschiebung des optimalen Zeitpunktes in die Zukunft, da die kurzfristigen und damit nicht so stark diskontierten Erträge steigen (und über den Effekt auf die langfristigen Erträge sogar Unsicherheit herrscht).

Mit einer Bewertung auf Tagesneuwertbasis werden daher ausschließlich die Investitionen der Kabelnetzbetreiber gefördert. Bei den FTTX-Betreibern kann man den Einfluss neutral, aber auch

leicht positiv oder negativ sehen. Für die TAL-Netzbetreiber und die Antragstellerin ist der Einfluss auf Infrastrukturinvestitionen negativ.

In der Gesamtabwägung kann man diesen Faktor daher bestenfalls neutral sehen.

d) Abwägung

Die Gesamtabwägung aller Einflussfaktoren kommt daher, im Gegensatz zu den Ausführungen der Beschlusskammer, zu dem Ergebnis, dass der Berechnung auf Restbuchwertbasis gegenüber der Tagesneuwertbasis über alle Ziele und Interessen der Vorzug zu geben ist. Da aber durchaus einige obige Ergebnis gegen eine reine Anwendung von Restbuchwerten sprechen, ist zur Berücksichtigung aller berücksichtigungsfähigen Interessen eine Mischform anzuwenden.

Dies gilt nach unserer Auffassung so lange, wie mit Hilfe eines einzigen Entgeltes Kostenerstattungsgesichtspunkte, Wettbewerbsgesichtspunkte und öffentliche Ziele (Investitionen in Infrastruktur) gleichermaßen erfüllt werden sollen. Bei Verwendung der Tagesneuwerte tragen allein die Nachfrager der TAL die Kosten der Anreizwirkung, während die Antragstellerin als Windfall von dieser Anreizkomponente profitiert.

Wettbewerbsneutralität und Anreizwirkung lassen sich im Sonderfall der TAL (tatsächliche Kosten signifikant $< KeL$) nur dann einander näherbringen, wenn die Differenz bei der Antragstellerin sowohl für entbündelt als auch für die an eigene Endkunden vermarktete TAL durch die BNetzA abgeschöpft und der Finanzierung von wettbewerbsneutral erstellter Glasfaser zugeführt würde.

Solange dies nicht der Fall ist, führt die Überbewertung der Anreizwirkung über den Substitutionseffekt und die Vernachlässigung der Einkommenseffekte bei TAL-Netzbetreibern, FTTX-Betreibern und der Antragstellerin zu ökonomisch fehlerhaften Entscheidungen, bei denen ausschließlich eine Gruppe von Marktteilnehmern benachteiligt wird.

II. Leistungsspezifische Kapitalkosten

Die Bundesnetzagentur hat im Entscheidungsentwurf an ihrem Vorgehen festgehalten, einen einzigen unternehmensübergreifenden WACC für die Ermittlung der Kapitalkosten heranzuziehen. Wie bereits im vom VATM vorgelegten Gutachten von Friedl/Küpper herausgearbeitet wurde, ist diese Methode gerade im Hinblick auf das konstatierte Ziel, sich für die Ermittlung eines risikoadaptierten Zinssatzes für Glasfaserinvestitionen zu wappnen, inkonsistent. Wie im Gutachten von Friedl/Küpper überzeugend dargelegt wird, ist die Nutzung eines differenzierten und aus externen Daten auch belegbaren Zinssatzes für die verschiedenen Festnetzaktivitäten sachlich richtig und geboten. Nur dann kann auch mit der gebotenen Sorgfalt ein differenzierter Zinssatz (bzw. ein Risikoaufschlag) für die ggü. bestehenden und abbeschriebenen Kupfernetzen risikoreicheren Investitionen in Glasfasernetze ermittelt werden.

Die im Gutachten von Friedl/Küpper ermittelten differenzierten Zinssätze können in Bezug auf die hier gegenständlichen Vorleistungsprodukte natürlich nur die Obergrenze darstellen. Denn zur Ermittlung der leistungsspezifischen und damit differenzierten Kapitalzinsen muss gleichfalls das Risiko der Endkundenleistungen ermittelt und mit in die Betrachtung einbezogen werden. Denn anderenfalls würden bestimmte Vorleistungen wie z.B. Terminierung (Festnetz und Mobilfunk) mit den Risiken des Endkundengeschäftes belastet. Diese spezifischen Risiken lassen sich nach unserer Auffassung relativ einfach ermitteln, da es börsennotierte Gesellschaften gibt, die zwar im Endkundengeschäft, aber nicht mit Netzbetrieb befasst sind (Service Provider u.a.).

Für die weitere Stellungnahme schließen wir uns hier explizit der Stellungnahme des VATM zu diesem Punkt an und machen sie uns zu eigen.

III. Betriebskosten

Die Plusnet begrüßt die Bemühungen der Beschlusskammer, die Betriebs- und sonstigen Kosten auf ein effizientes Niveau zu überführen. Nach unserer Auffassung ist dies in der Summe im aktuellen Entwurf bereits recht gut gelungen, so dass sich nur noch wenige Ansatzpunkte für eine weitere notwendige Absenkung – verglichen mit historischen Entgeltgenehmigungen – ergeben.

Dieses Potential sehen wir vorrangig in den Bereichen Entstörung und Vertriebskosten. Auch wenn die tatsächlich angesetzten Werte geschwärzt sind, so können doch noch qualifizierte Aussagen getroffen werden.

Für die Entstörung ist zu sagen, dass es trotz der von der Beschlusskammer vorgenommenen Effizienz Anpassungen immer noch eine Differenz gibt zwischen den Entstörungskosten eines durchschnittlich 10 Jahre alten Kupfernetzes (s. Isolierung, Kabelführung, Kupferleitungsdicke etc.) und des tatsächlichen Netzes der Antragstellerin. Zwar ist der Kammer zuzustimmen, dass physisch bedingte Störungen (Bagger etc.) bei beiden Ansätzen gleich zu bewerten sind. Für andere Arten von Störungen ist dies nicht der Fall. Auch wenn die Antragstellerin und die TAL-Nutzer (mit hohen Investitionen in IV-Systeme und Personal) es geschafft haben, die operativen Entstörungskosten bei der Antragstellerin zu senken, so ist dies dennoch nicht vergleichbar mit einem „neuen“ Netz, bei dem diese Kosten auf Wettbewerberseite nicht angefallen wären. Bei weiterer Verwendung der Tagesneuwertbasis ergibt sich hier also immer noch ein wesentlicher Spielraum, insbesondere bei Berücksichtigung der damit vermeidbaren Aufwendungen der TAL-Nutzer.

Gleichfalls ist in den Vertriebskosten der Antragstellerin noch Spielraum zu sehen: Da die Antragstellerin diese Kosten vollumfänglich ersetzt bekommt, besteht für sie kein Anreiz zu einer Optimierung dieser Kostenposition, zum Beispiel durch Verkürzung und Vereinfachung der Vertragswerke.

Hinsichtlich der Kosten für das Beschwerde- und Forderungsmanagement haben wir bereits vorgetragen, dass die Berücksichtigung und Erstattung der Kosten für das Beschwerdemanagement zu negativen Anzeizeffekten für die Qualität der Dienstleistungen der Antragstellerin führt. Hinsichtlich der Kosten des Forderungsmanagements der Antragstellerin sollte berücksichtigt werden, dass die Antragstellerin gerade im Bereich des Zugangs zur entbündelten TAL dazu neigt, Leistungen teilweise mehrere Monate/Jahre nach Leistungserbringung abzurechnen, was wiederum zu vermeidbarem Zusatzaufwand bei Vertriebs-, Produkt-, Beschwerde- und Forderungsmanagement führt.

IV. Fazit

Im Entscheidungsentwurf sind die tatsächlichen Kosten der Antragstellerin nicht korrekt abgebildet. Sowohl was die Anwendung des Tagesneuwertprinzips wie auch die Kapitalverzinsung betrifft, werden bei korrekter Berücksichtigung aller relevanten Einflussfaktoren andere Ergebnisse erzielt. Vor einer Weiterleitung des Entscheidungsentwurfs an die Europäische Kommission und die anderen NRB ist die Entscheidung daher anzupassen.



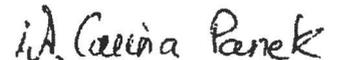
plusnet

Ein Unternehmen der QSC AG

Mit freundlichen Grüßen

Plusnet GmbH & Co. KG


Dr. Jürgen Mattfeldt
Geschäftsführer


i.A. Carina Panek
Carina Panek
Justitiarin Regulierung